

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
15.01.2024

2.41.00 Nr. 1
Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission für Nachhaltigkeit

**Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission für Nachhaltigkeit
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Vom 20.12.2023

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	20.12.2023	15.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Arbeitsweise und Aufgaben.....	2
§ 4 Sitzungsordnung	2
§ 5 Protokoll	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Grundsätze

(1) Die Gemeinsame Kommission für Nachhaltigkeit der Justus-Liebig-Universität Gießen (im Folgenden: Gemeinsame Kommission) ist eine Präsidiumskommission.

(2) Die Gemeinsame Kommission ist eine Partizipationsplattform für den Austausch zu gesamtuniversitär relevanten Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit. Sie berät das Präsidium in Fragen der Nachhaltigkeit, begleitet die Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und das Nachhaltigkeitsberichtsessen.

(3) Unter dem Begriff Nachhaltigkeit wird im Sinne des Brundtland-Berichts ein Dreiklang von ökologischer Tragfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verstanden, der es aktuellen wie auch zukünftigen Generationen erlauben soll, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Nachhaltigkeit ist dementsprechend ein zukunftsorientiertes und reflektiertes Handeln, das die Begrenztheit natürlicher Ressourcen unseres Planeten anerkennt und die Befriedigung der Bedürfnisse aller Menschen heute und in Zukunft im Einklang mit der Umwelt ermöglicht.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Gemeinsame Kommission umfasst 25 Mitglieder der Justus-Liebig-Universität Gießen:

- 8 Vertreterinnen und Vertreter des Senats (2 Mitglieder je Statusgruppe sowie zusätzlich für jede Statusgruppe 2 Stellvertretungen)
- 6 Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler sowie zusätzlich 2 Stellvertretungen
- 4 Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sowie zusätzlich 2 Stellvertretungen
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Personalrats sowie 1 Stellvertretung
- Als beratende Mitglieder:
 - Präsidentin bzw. Präsident und Kanzlerin bzw. Kanzler
 - 1 Vertreterin oder Vertreter der Pressestelle
 - die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
 - die Leitung des Büros für Nachhaltigkeit
 - die/der zentrale Nachhaltigkeitsbeauftragte (Chief Sustainability Officer)

(2) Die Benennung der Mitglieder erfolgt bis auf diejenigen in § 2 (1) a) bis auf Widerruf. Die Gruppen im Senat benennen die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter des Senats und deren Stellvertretungen für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit. Die Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler einschließlich der Stellvertretungen werden durch das Präsidium benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft einschließlich der Stellvertretungen werden durch das Studierendenparlament benannt. Die Vertreterin bzw. den Vertreter des Personalrats und die Stellvertretung benennt der Personalrat. Die Vertreterin bzw. den Vertreter der Pressestelle der JLU benennt die Leitung des Präsidialbüros.

(3) Die Mitglieder unter § 2 (1) e) bis g) haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Stellvertretung hat die oder der zentrale Nachhaltigkeitsbeauftragte inne. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Sitzungsleitung an die oder den zentralen Nachhaltigkeitsbeauftragten übergeben.

(5) Die Geschäftsführung obliegt der Leitung des Büros für Nachhaltigkeit.

§ 3 Arbeitsweise und Aufgaben

(1) Die Gemeinsame Kommission arbeitet unter Wahrung der Vertraulichkeit.

(2) Die Gemeinsame Kommission tagt nichtöffentlich. Sie tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr. Es können Gäste zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Gemeinsame Kommission berät das Präsidium in Fragen der Nachhaltigkeit, gibt Empfehlungen und erarbeitet Entscheidungsvorlagen.

(4) Die Gemeinsame Kommission begleitet die Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und des Nachhaltigkeitsberichtswesens.

(5) Die Gemeinsame Kommission berät über die Vergabe von JLU-internen Fördermitteln im Bereich Nachhaltigkeit sowie die Vergabe von Nachhaltigkeitspreisen und erarbeitet eine Vorschlagsliste für das Präsidium, welches über die Vergabe der Mittel und Preise entscheidet.

§ 4 Sitzungsordnung

(1) Die Geschäftsführung beruft die Gemeinsame Kommission unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Sitzung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, ein Hybrid-Format ist möglich.

(3) Die Tagesordnung muss am Anfang der jeweiligen Sitzung mehrheitlich angenommen werden. Sie kann mehrheitlich geändert oder um zusätzliche Tagesordnungspunkte erweitert werden.

(4) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang der Sitzung von der Sitzungsleitung festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort zu schließen.

(5) Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung auf und eröffnet die Aussprache darüber.

(6) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach Wortmeldung. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(7) Sind alle Wortmeldungen erledigt und liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Sobald zu einem Gegenstand die Beratung geschlossen ist, ist die Abstimmung vorzunehmen. Sofern keine Abstimmung in Betracht kommt, ist der Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgestimmt wird i. d. R. offen durch Handzeichen. Enthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 5 Protokoll

(1) Die Geschäftsführung wird mit der Anfertigung eines Ergebnisprotokolls betraut, das die gefassten Beschlüsse dokumentiert.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugänglich gemacht.

(3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission können die Korrektur des Protokolls beantragen. Über den Antrag entscheidet die Sitzungsleitung. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn es in der Folgesitzung bestätigt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.

Gießen, den 20.12.2023

In Vertretung

Prof. Dr. Katharina Lorenz

Erste Vizepräsidentin